



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 89-0520-561/19 Sk
(Bitte bei Antwort angeben)

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz
Herr Bilek
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Bearbeiter/in: Frau Inga Schloesser-Kluger
Durchwahl: 743
E-Mail: inga.schloesser-kluger@hlnug.hessen.de
Fax: 555
Ihr Zeichen: Email Herr Bilek
Ihre Nachricht: 28.08.2019

Datum: 10.10.2019

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-ID 534-001) für die Erweiterung eines Friedhofes in der Zone IIIA in Stadtallendorf, Gemarkung Niederklein, Flur 11, Flurstücke 167/4, 117 und 116/1

Lage: TK 25, Blatt 5219 Amöneburg, R 34 99 720, H 56 28 363 (Mitte Flurstück 117),
Höhe rd. 234 m ü. NN

Hydrogeologische Stellungnahme

I Sachlage

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf beantragt eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-ID 534-001) für die Erweiterung des Friedhofes im ST Niederklein in südliche Richtung. Der bestehende Friedhof und die Erweiterungsflächen liegen in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen der Wasserwerke Stadtallendorf und Wohratal des ZMW (festgesetzt am 02.11.1987, StAnz. 48/1987, S. 2373, geändert 9.11.2005, StAnz. 51/2005, S. 4678).

Mit dem Antrag wurde mir auch eine Kopie des bodenkundlichen HlFB-Gutachtens vom 31.3.1999 Az. 326-83/99 Vor/K vorgelegt¹.

Der Antrag wurde mir zur hydrogeologischen Bewertung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität vorgelegt.

¹ HlFB, Vorderbrügge, T. (1999): Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse der geplanten Erweiterung des Friedhofs in Niederklein Stadtteil der Stadt Stadtallendorf, Kreis Marburg-Biedenkopf. – Az. 326-83/99 Vor/K, 31.3.1999, Archiv-Nr. 5219/147, Wiesbaden.

II Hydrogeologische Verhältnisse

Der Planungsraum befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Trias und Zechstein westlich der Niederhessischen Senke“, dessen mesozoische und paläozoische Schichten werden von zahlreichen NW- und SE-gerichteten Störungen durchzogen. Der Planungsbereich liegt im Verbreitungsgebiet von Schichten des Mittleren Buntsandsteins. Es treten Wechsellagerungen von gut geklüfteten Sand- / Schluff- und Tonsteinen der Solling- und Hardegsen-Formation (smS,s und smH,st) auf. Aufgrund des durch tektonische Beanspruchung ausgebildeten Kluft- und Störungssystems sind in diesen Sedimentgesteinen, insbesondere im Mittleren Buntsandstein, ausgezeichnete Grundwasserneubildungsgebiete und –vorkommen entstanden. In den Schichten des Buntsandsteins ist ein Grundwasserstockwerksbau ausgebildet, wobei in Teilbereichen die verschiedenen Kluftgrundwasserleiter über Störungssysteme in Verbindung stehen können.

Detaillierte Angaben zum Baugrund liegen im vorgelegten HlFB-Gutachten 5219/147 vor.

Zur Darstellung der zu erwartenden lithologischen Verhältnisse bis zum genutzten Grundwasserstockwerk im Mittleren Buntsandstein wird das Schichtenverzeichnis der rd. 30 m westlich liegenden Bohrung 5219/319 (R 34 99 684, H 56 28 359, Höhe 235 m ü. NN) im Folgenden dargestellt.

0	-	6 m	Sand	Quartär [qpFI, Fließerde, ungegliedert]
	-	50 m	Sandstein	Mittlerer Buntsandstein [smS, Solling-Formation]

III Stellungnahme

Das Bauvorhaben liegt in der Zone IIIA des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID 534-001) im Grundwasseranstrom des rd. 1 km nordöstlich gelegenen Förderbrunnen FB A24 (GewAnl.ID 534018.025, R 35 00 588, H 56 27 127, Brunnenkopf-OK 210,06 m ü. NN). Der Brunnen fördert Grundwasser aus dem 2./3. Grundwasserstockwerk. Er ist von Gelände-OK (211 m ü. NN) bis 30,4 m u. Brunnenkopf-OK abgedichtet. Der filterwirksame Ringraum liegt zwischen 30,4 – 156,4 m u. Brunnenkopf-OK. Der Grundwasserspiegel im Bereich des FB A24 liegt bei rd. 187 m ü. NN (Stand: Oktober 2015).

Nach der festgesetzten Trinkwasserschutzgebietsverordnung sind in der Schutzzone IIIA folgende Handlungen verboten:



Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung



- Nach § 5 Nr. 17 „das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist“,
- Nach § 5 Nr. 19 „Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen“.

Grundsätzlich sind Standorte von Friedhöfen, das betrifft auch Erweiterungsflächen, außerhalb von Wasserschutzgebieten zu bevorzugen. Eine Variantenprüfung liegt mir nicht vor, sollte jedoch aus hydrogeologischer Sicht durchgeführt werden.

Sollte es zur Erweiterung des Friedhofes kommen, die eine Verdoppelung der bisherigen Friedhofsfläche darstellt, empfehle ich aus hydrogeologischer Sicht solche Teilbereiche auszuwählen, bei denen im Untergrund bindige Schichten ausgebildet sind und die nicht im Grundwasser liegen. Standorte, die wie im Bodengutachten eine Wasserversickerung gewährleisten, sind aus hydrogeologischer Sicht negativ zu bewerten. Den Hinweis im Bodengutachten auf S. 5 unterstütze ich ebenfalls: „Im südlichen Bereich der Parzelle 116/1 befindet sich eine verfüllte ehemalige Sandgrube. Dieser Bereich sollte nicht belegt werden.“

Aufgrund der vorgelegten Bodenuntersuchungen und des o.g. Schichtenverzeichnisses ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Schwermetalle, pathogene Mikroorganismen) in das umgebende Grundwasser durch die Bodeneingriffe und geplante Nutzung nicht gänzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Rohwassers der Gewinnungsanlage ist aufgrund der Entfernung von rd. 1 km, dem Grundwasserflurabstand zum genutzten Hauptgrundwasserleiter von > 10 m eher unwahrscheinlich.

Sollte die Erweiterung des Friedhofes in der Zone IIIA genehmigt werden, ist aus hydrogeologischer Sicht ein Grundwassermonitoring aufgrund der Lage im Zustrom des FB A24 zu empfehlen. Mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist ein langfristiges Monitoring zur möglichen Beeinflussung der Grundwasser- und Rohwasserbeschaffenheit durch die Erweiterungsfläche und den Friedhof abzustimmen (u.a. Errichtung von Grundwassermessstellen (flach, tief) und Untersuchungsumfang (Parameter, Beobachtungsturnus) sind auch mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen).

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert am 23. Juni 2018, kostenpflichtig. Auf § 8 Abs. 3 HVwKostG wird hingewiesen. Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der jeweils gültigen Fassung. Die entstandenen Gebühren und Auslagen nach Nr. 19113 betragen 158,00 EUR (2 Std. höherer Dienst). Die Rechnung wird dem Antragsteller gesondert zugesandt.

Im Auftrag

(Inga Schlösser-Kluger)